

Gültig ab 1. Jänner 2015

INFORMATION FÜR SOZIALVERSICHERTE

Unter bestimmten Voraussetzungen (bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit) bewilligt die Krankenkasse gemäß den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlassenen Richtlinien eine

BEFREIUNG VON DER REZEPTGEBÜHR

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird bewilligt:

Ohne Antrag

- ◆ für Bezieherinnen bzw. Bezieher von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde.

Beispiele: Pension mit Ausgleichszulage

(Für Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Ausgleichszulage mit einem Ausgedinge gelten Sonderbestimmungen)

Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage

Die Rezeptgebührenbefreiung ist für die Ärztinnen bzw. die Ärzte bei Abfrage der e-card-Serverdaten ersichtlich.

- ◆ für Patientinnen bzw. Patienten mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten.

Auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse

- ◆ für Personen, deren monatliche Einkünfte

€ 872,31 für Alleinstehende,

€ 1.307,89 für Ehepaare

nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 134,59

- ◆ für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte

€ 1.003,16 bei Alleinstehenden,

€ 1.504,07 bei Ehepaaren,

nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind € 134,59 hinzuzurechnen.

Leben im Familienverband des Versicherten bzw. des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dies zu berücksichtigen. Für Pensionsbezieherinnen bzw. Pensionsbezieher mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).

Nähere Auskünfte erteilt Ihre Krankenkasse.